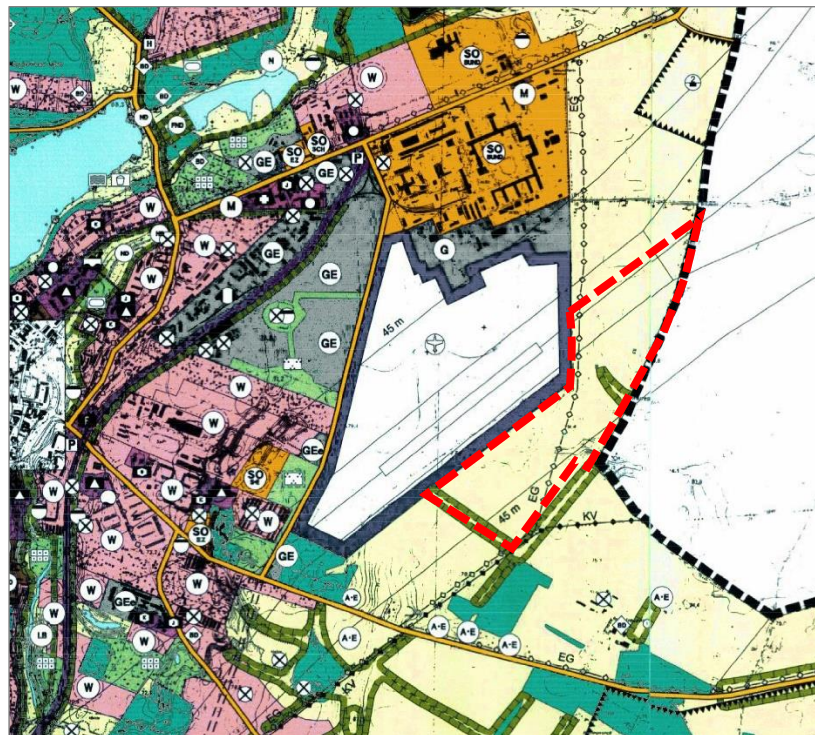




10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg (§ 1 Abs. 3 und 8 BauGB) für den Bereich nordöstlich des Verkehrslandesplatzes



Lage des Bereichs der 10. FNP-Änderung, Kartengrundlage: FNP Stadt Strausberg

Aufstellung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flughafen“

Begründung zum Vorentwurf gemäß § 2a BauGB i.V.m. § 5 Abs. 5 BauGB

zur Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

11. Januar 2024

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich für den Bereich nordöstlich des Verkehrslandesplatzes

Aufstellung:

Stadt Strausberg
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg
Fachbereich Technische Dienste
Fachgruppe Stadtplanung
Tel.: 03341/ 381-0

Mitwirkung:

Planungsgruppe Stadt + Dorf
Prof. Dr. Rudolf Schäfer & Partner GbR
Lützowstraße 102-104, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 300 24 600
buero@pgruppe.de
www.pgruppe.de

Umweltbericht: Stefan Wallmann
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20, 13469 Berlin
Tel.: 030 / 4170567 – 0
wallmann@buero-wallmann.de
www.buero-wallmann.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Planungserfordernis und Ziele	5
2. Planungsgrundlagen	5
2.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	5
2.2 Bestandssituation.....	6
2.3 Topographie, Geologie, Baugrund	6
2.4 Eigentumsverhältnisse, Grunddienstbarkeiten	6
2.5 Raumordnung und Landesplanung	6
2.6 Lokale Agenda Strausberg 2030.....	8
2.7 Klimaschutzkonzept	9
2.8 Rechtsgrundlagen.....	10
3. Geplante Änderung des FNP	11
3.1 Entwicklung der Planungsüberlegungen/Standortalternativen.....	11
3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans	13
3.3 Änderungen	14
4. Umweltbericht	16
4.1 Einleitung	16
4.1.1 Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans	16
4.1.2 Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung.....	16
4.2 Fachrecht.....	17
4.3 Fachplanungen	19
4.4 Bestandsbewertung und Auswirkungsprognose.....	20
4.4.1 Angaben zum Standort	20
4.4.2 Art und Umfang der geplanten Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden .	21
4.4.3 Naturräumliche Gliederung.....	21
4.5 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes.....	21

4.6	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	23
4.6.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
4.6.2	Prognose bei Durchführung der Planung	24
4.6.3	Wechselwirkungen.....	28
4.6.4	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	28
4.6.5	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	28
4.6.6	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	29
4.6.7	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	29
4.6.8	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
4.6.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe	29
4.7	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	29
4.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen	30
4.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
4.10	Technisches Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	32
4.11	Maßnahmen der Umweltüberwachung.....	32
4.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32
5.	Verfahren	33
5.1	Verfahrensübersicht.....	33
5.2	Aufstellungsbeschluss.....	33
5.3	Anfrage nach den Zielen der Raumordnung.....	33
5.4	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	34
5.5	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit Nachbargemeinden.....	34
5.6	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	34
5.7	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	34

1. Anlass, Planungserfordernis und Ziele

Die Stadt Strausberg sowie die städtische Gesellschaft der Stadtwerke Strausberg GmbH (SSG) haben sich bereits frühzeitig mit dem Klimaschutzkonzept 2020 sowie den darauf aufbauenden Nachhaltigkeitsberichten Ziele einer energetisch und immissionsseitig nachhaltigen Stadtentwicklung gesetzt. Bei einer insgesamt zukunftsweisenden Wärmeversorgung über Blockheizkraftwerke mit Kraft-Wärme-Koppelung und Fernwärmenetzen hatte die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der SSG im Rahmen der Energiebereitstellung bislang nur eine untergeordnete Bedeutung. Zukünftig ist jedoch eine umfassende Strategie der Erzeugung, Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energien vorgesehen. Ein Initialprojekt hierfür ist die Errichtung und Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südöstlich des Verkehrslandeplatzes Strausberg. Es soll auf einer Fläche von etwa 68,6 ha ein Solarpark mit einer Nennleistung von ca. 75-85 Megawatt Peak (MWp) errichtet werden.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der FNP der Stadt Strausberg stellt in diesem Bereich eine Landwirtschaftsfläche dar. Zur Umsetzung des Konzeptes und zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist ein Bebauungsplan zwingend erforderlich. Dieser muss sich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickeln. Für die Entwickelbarkeit des Bebauungsplans soll der bestehende Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in eine Sonderbaufläche „Solar“ geändert werden, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die parallele Änderung die Aussagen auf der konkreteren Ebene des Bebauungsplans Nr. 68/23 herangezogen werden können und sich die vorliegende FNP-Änderung im Wesentlichen auf die Umsetzbarkeit der Darstellung und die gesamtstädtischen Belange beschränken kann.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht im Wesentlichen dem parallel aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“. Der Änderungsbereich befindet sich etwa 1,5 km östlich der Innenstadt direkt südöstlich angrenzend an den Verkehrslandeplatz der Stadt Strausberg. Das zentrale, bestehende „Gewerbegebiet Strausberg Nord“ befindet sich auf der anderen Seite des Verkehrslandeplatzes. Bei der Abgrenzung des Plangebietes wurde darauf geachtet, dass nur solche Flächen für die geplante Solarnutzung berücksichtigt werden, die einen insgesamt geringen Biotopwert auf der einen Seite und eine verhältnismäßig geringe Bodenwertzahl (landwirtschaftlicher Ertragswert) auf der anderen Seite aufweisen.

Begrenzt wird das Plangebiet im Westen bzw. Nordwesten durch die Grenze des planfestgestellten Verkehrslandeplatzes und im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und teilweise auch Wald. Die östliche Grenze bildet zugleich teilweise die Stadtgrenze von Strausberg zu der Gemeinde Oberbarnim (Amt Märkische Schweiz), Ortsteil Klosterdorf.

2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet weist derzeit eine intensive ackerbauliche Nutzung auf. Gliederungen der Fläche durch Heckenstrukturen, Gehölzinseln, Sölle, etc. u.a. zur Vermeidung von Winderosion und als Trittsteine für faunistische Arten bestehen im Plangebiet selber nicht.

Lediglich entlang der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine mehrreihige Heckenstruktur, die überwiegend außerhalb des Plangebietes liegt, teilweise aber auch bis zu etwa 10 m in das vorliegende Plangebiet hineinragt.

Über die südöstliche Ecke verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung der edis, die zu beachten ist und die auch für eine Einspeisung des erzeugten Stroms dienen kann. Durch das Plangebiet verläuft außerdem eine Erdgasleitung. Hier sind im weiteren Verfahren Abstimmungen erforderlich.

2.3 Topographie, Geologie, Baugrund

Der Änderungsbereich weist nur eine geringe Reliefenergie auf. Insgesamt steigt das Geländeniveau von Süden nach Norden und von Westen nach Osten leicht an. Die Geländehöhen liegen bei ca. 75 m über NHN im Südwesten und bei ca. 86 m über NHN im Nordosten. Aufgrund der Ausdehnung des Plangebietes von etwa 1.900 m Länge von Nord nach Süd und zwischen ca. 300 und 600 m Breite von Ost nach West sind die Höhenunterschiede nur in Teilbereichen wahrnehmbar. Eine Baugrunduntersuchung und Angaben zum Grundwasserabstand liegen nicht vor. Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte für einen im Sinne der vorgesehenen Planung schwierigen Baugrund.

2.4 Eigentumsverhältnisse, Grunddienstbarkeiten

Der Änderungsbereich befindet sich zum überwiegenden Teil im Eigentum privater Dritter. Der Vorhabenträger wird diese Flächen über den Nutzungszeitraum von ca. 25 Jahren von den Flächeneigentümern pachten, teilweise auch freihändig erwerben.

2.5 Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden in den Ländern Berlin und Brandenburg durch die auf der Grundlage des Landesplanungsvertrages festgelegten Instrumente bestimmt: dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen sowie festgelegten Regionalplänen. Die in den Plänen formulierten Grundsätze sind – anders als die verbindlichen Ziele – möglichst zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde am 1. Juli 2019 wirksam.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm sind für die vorliegende Planung insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

In § 4 Kulturlandschaft wird u.a. auf die Bedeutung der Kulturlandschaft und auf die Weiterentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der touristischen Potenziale, der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe als Teil der Kulturlandschaft verwiesen. In der Begründung werden die Nutzungskonkurrenzen angesprochen: „Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege. (...) Die Erschließung bzw. Stärkung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder trägt zur Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb der Landwirtschaft bei. (...) Gleichwohl bleiben Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unverzichtbare Erwerbsgrundlage für die ländlichen Räume, (...) Um die flächenbezogenen Voraussetzungen in den ländlichen Räumen für die Hauptstadtregion insgesamt nutzbar zu machen, sollen ergänzend zu diesen Erwerbsgrundlagen die technologischen Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie und der Rohstoffverarbeitung erschlossen und weiterentwickelt werden.“

In § 6 Freiraumentwicklung wird auf den Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie auf die Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen und die Zerschneidung des Freiraums verwiesen. Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden. In § 5 Siedlungsentwicklung wird die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche bestimmt.

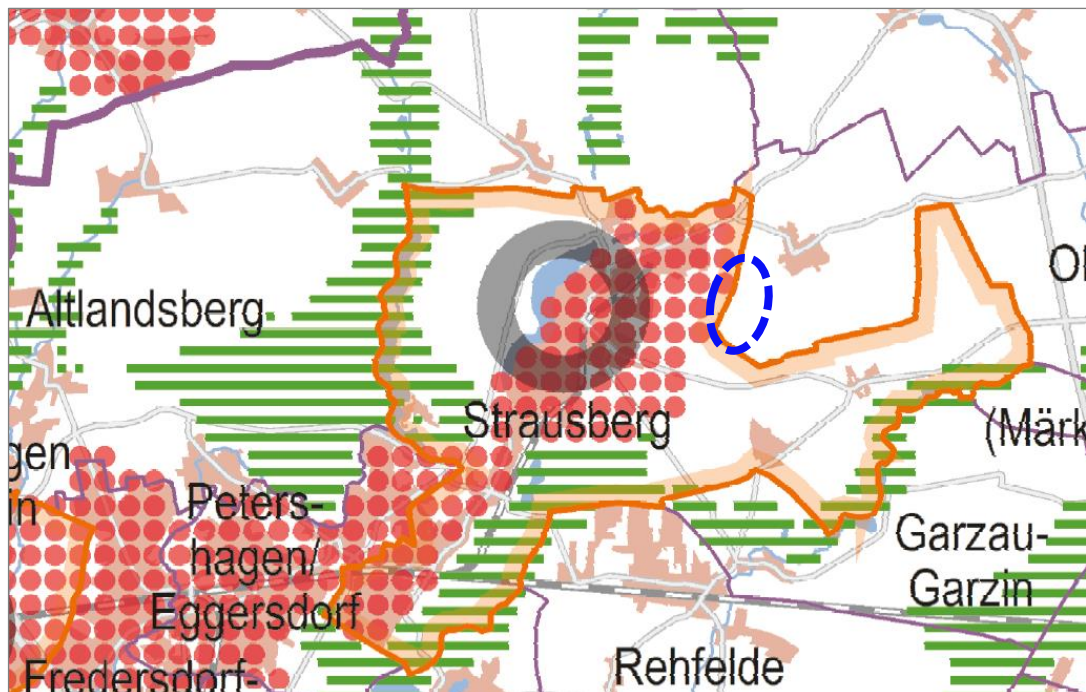


Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion LEP HR, eigene Darstellung: Lage Plangebiet (blau gestrichelt)

Der Landesentwicklungsplan LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung erlassen. Folgende, für den vorliegenden Plan besonders relevante Ziele und Grundsätze sind in ihm konkretisiert:

In der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Strausberg als Mittelzentrum im Berliner Umland ausgewiesen. Dort sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung u.a. auch die Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen konzentriert werden (Ziel 3.6). Strausberg liegt im „Gestaltungsraum Siedlung“ (Ziel 5.6).

Der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität soll im Grundsatz erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen (...), ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz 6.1). Das Plangebiet liegt außerhalb der dargestellten Freiraumverbünde.

Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden (Grundsatz 7.4). Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen u.a. eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden. Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden. (Grundsatz 8.1)

Träger der Regionalplanung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Hier gilt der sachliche Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte", der am 27.10.2021 mit Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten ist (ABl, Nr. 42 vom, S. 812). Der vorgesehene „Integrierte Regionalplan Oderland-Spree 2030“ befindet sich in Aufstellung. Er wird in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge des LEP HR Festlegungen für die Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur treffen (vgl. <https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/integrierter-regionalplan-oderland-spree>).

Über die in der Landesentwicklungsplanung benannten Ziele und Grundsätze hinaus bestehen keine weiteren regionalplanerisch anpassungspflichtigen Vorgaben.

Die vorgenannten Belange der Raumordnung und Landesplanung werden bei der vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Insgesamt ist die beabsichtigte Entwicklung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Gemeinsame Landesplanung GL5 bestätigt mit Schreiben vom 28.11.2023, dass „derzeit keine Widersprüche zu den Zielen der Landesplanung erkennbar sind“.

2.6 Lokale Agenda Strausberg 2030

Das INSEK 2017 (Stadtverwaltung Strausberg in Zusammenarbeit mit complan - Gesellschaft für Kommunalberatung) bildet die langfristigen Strategien der Stadt Strausberg mit dem Zeithorizont bis 2035 ab und formuliert eine auf breiter Basis abgestimmte Entwicklungsstrategie. Es bildet eine tragfähige konzeptionelle Grundlage für stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen. Die Thematik der Energieer-

zeugung spielt im INSEK nur eine untergeordnete Rolle. Als Ziele und Handlungsbedarfe werden die „Fortsetzung der konsequenten Verfolgung der Nachhaltigkeitsziele mit Lokaler Agenda 2020/2030 und regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichten“ sowie die „Stärkung der Rolle erneuerbarer Energien und Förderung von Bildungsprojekten zum Thema Umwelt und Klimaschutz“ erwähnt. Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden im INSEK nicht gesondert angesprochen.

Die Lokale Agenda Strausberg 2030, Programm für eine nachhaltige (zukunftsfähige) Entwicklung Fortschreibung 2017 wurde durch den Agendabeirat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Strausberg erstellt und beinhaltet u.a. auch Nachhaltigkeitsziele im Bereich Klimaschutz. Unter den Maßnahmen (s. 13 ff.) werden bereits auch eine Beteiligung der Stadtwerke bei der Umsetzung von Energiegewinnungsprojekten benannt: *„Bei den Stadtwerken wird geprüft, inwieweit eine stärkere Hinwendung zu erneuerbaren Energien erfolgen kann, um den Gasverbrauch und den damit verbundenen CO₂-Ausstoß zu vermindern. Investitionen in Windparks, Geothermie, Solarfelder und Biogasanlagen erfordern allerdings auch einen entsprechenden politischen Rahmen, der ein Engagement in diesen Geschäftsfeldern ermöglicht. Prüfbare Standorte für Solarfelder wären hier das Gelände der Stadtwerke als auch Teile des Flugplatzes.“*

Aufgrund der Beteiligung der Stadtwerke Strausberg sowie aufgrund der Einbettung in die Gesamtkonzeption des energetischen Umbaus ist festzustellen, dass das vorliegende Projekt den Zielstellungen entspricht.

2.7 Klimaschutzkonzept

Die Stadt Strausberg hat ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeiten lassen, das mit Stand vom November 2010 vorliegt. Kommunale Klimaschutzkonzepte geben Aufschluss über die spezifischen Potenziale und Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele. Im Wesentlichen werden im Klimaschutzkonzept Strausberg neben der Maßnahmen der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Effizienz der Energienutzung auch Maßnahmen zur Energieerzeugung aus Solaranlagen und Biogasanlagen behandelt.

Spezifische Empfehlungen für die Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung werden nicht benannt. Das vorliegende Projekt selber sichert jedoch mit seiner Größe einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung in der Stadt Strausberg.

Am 10. September 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschlossen, ein neues Klimaschutzkonzept Strausberg 2040 aufzustellen, das die bestehenden Ansätze, Ziele und Maßnahmen prüft und spezifische Maßnahmen u.a. aufzeigen soll, wie die Klimaziele des Bundes auf städtischer Ebene in Strausberg umgesetzt werden können.

2.8 Rechtsgrundlagen

Der 10. FNP-Änderung liegen im Wesentlichen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- BbgNatSchAG (Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. Land Brandenburg II/25, S. 438)

3. Geplante Änderung des FNP

3.1 Entwicklung der Planungsüberlegungen/Standortalternativen

Anlass für die Änderung des FNP ist ein geplantes Vorhaben der Stadtwerke Strausberg GmbH, die sich mit einem erfahrenen Projektentwickler aus dem Bereich der regenerativen Energiegewinnung zusammengeschlossen hat, um gemeinsam eine Freiflächenphotovoltaikanlage östlich des Verkehrslandeplatzes zu errichten. Grundsätzlich konnten derartige Standortüberlegungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans Ende der 1990er Jahre nicht berücksichtigt werden. Insofern besteht über den FNP derzeit keine spezifische Lenkungsfunktion für derartige Anlagen.

Bei der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens muss daher eine planzielkonforme Alternativenprüfung vorgenommen werden. Dies bedeutet auf der Ebene des FNP, dass geprüft wird, ob die Planungsziele auf anderen Flächen ggf. konfliktärmer erreicht werden können (vgl. § 2a BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 d) sowie § 3 Abs. 1 BauGB). Die Alternativen in der konkreten Umsetzung auf der ausgewählten Fläche obliegen dann dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren (Abschichtung). Für das Verfahren der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine grobe Prüfung von Standortalternativen durchgeführt. Aufgrund der Lage der Stadt Strausberg zwischen zahlreichen Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, europäische Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Moore) sowie Wald- und Wasserflächen kommen hierfür ausschließlich Flächen östlich des Stadtgebietes von Strausberg in Richtung Oberbarnim in Frage (nördlich und südlich der Hohensteiner Chaussee).

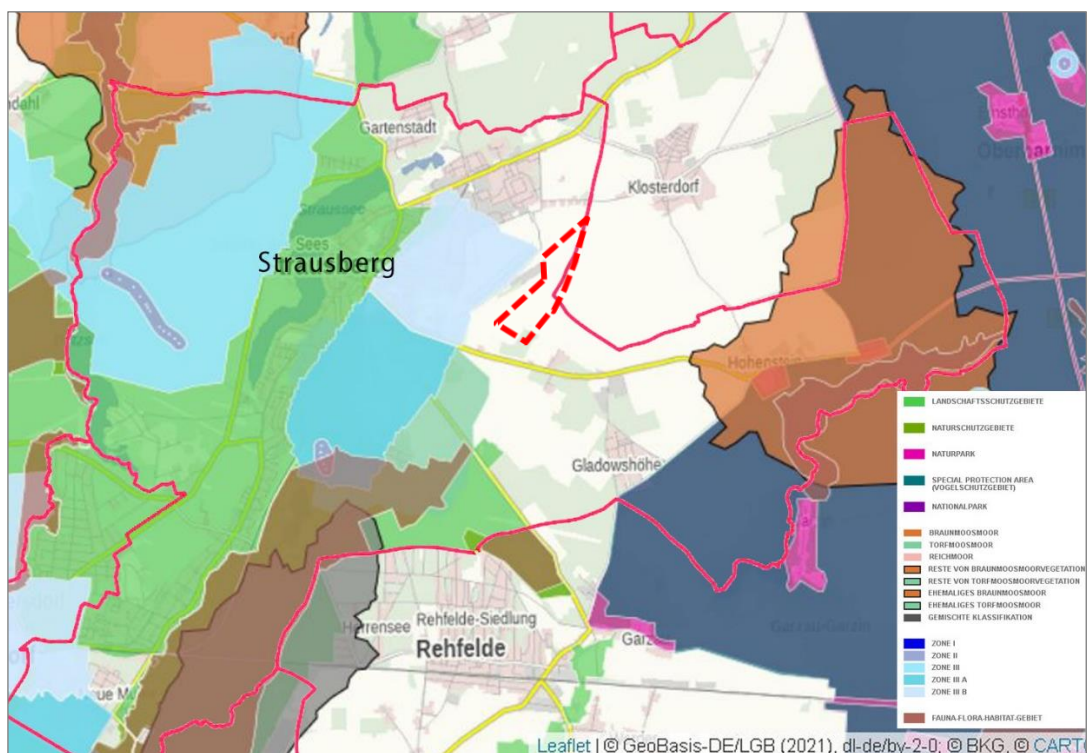


Abbildung 2: Eigene Zusammenstellung: Lage des Plangebietes (rot gestrichelt), Stadtgrenzen (violett), Überlagerung von Schutzgebietsflächen (<https://www.umweltdaten.brandenburg.de/suche/karten>, entnommen 2023-11-29)

Außerhalb dieser Schutzgebiete bietet der geplante Standort gegenüber alternativen Flächen insbesondere Vorteile im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Lage angrenzend am Verkehrslandeplatz (keine zusätzliche Zerschneidungswirkung),
- bestehende Anbindungen an technische Infrastruktur (110 kV-Leitung),
- standortbezogene Synergien (perspektivische Wasserstoffherzeugung Flugverkehr, Stadtbusse),
- Lage abseits der ausgewiesenen Kategorie „Freiraumverbund“ nach Landesentwicklungsplan (LEP HR),
- geringe Biotopwerte (Intensivacker),
- relativ geringe Nutzungskonflikte (niedrige Bodenertragszahlen) und
- Flächenverfügbarkeit.

Kein anderer Standort bietet diese Vorteile in gebündelter Form. Aus diesen Gründen wurde sich für den vorgesehenen Standort entschieden. Grundsätzlich sind hier zudem angrenzende Flächen für zukünftige Perspektiven im Energiebereich (z.B. Elektrolyseur-Wasserstoffherzeugung, Geothermie) denkbar.

Bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB unterschiedliche Belange zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die dort benannten Belange stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, sind jedoch im Rahmen der Planaufstellung durchaus unterschiedlich zu gewichten. Für das vorliegende Planverfahren der 10. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen insbesondere die Belange des Umweltschutzes (Nr. 7), einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (hier neben den „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima“ insbesondere auch „die Nutzung erneuerbarer Energien“) sowie die Belange der Landwirtschaft (Nr. 8b) eine hervorgehobene Bedeutung. Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur FNP-Änderung wurden im vorliegenden konkreten Fall die Belange der Schaffung von Solarflächen höher gewertet als die ebenfalls hoch bewertete Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Eine Mischnutzung in Form von sogenannten Agri-PV-Anlagen erscheint am vorliegenden Standort aufgrund der geringen Bodenwertzahlen wirtschaftlich nicht darstellbar. Die große Eignung der durch den Verkehrslandeplatz vorgeprägten Fläche (s.o.) führt dazu, dass in der Abwägung der Belange die landwirtschaftliche Nutzung an diesem Standort zurückstehen muss. Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg zur Schaffung von Klimaneutralität bedeuten auch, dass andere wichtige Belange bzw. Nutzungsansprüche unter bestimmten Bedingungen gegenüber der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zurückstehen müssen. Die große Bedeutung wird u.a. auch in § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich, bei dem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen einem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Weiter heißt es, dass „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen“.

3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Im Bereich der 10. Änderung stellt der FNP bisher im Wesentlichen eine Fläche für Landwirtschaft dar. Zudem ist südlich angrenzend eine Hochspannungsleitung und quer durch die Fläche verlaufend eine Erdgasleitung dargestellt. Kleinteilig befinden sich zwei Flächen im Plangebiet, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind.

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich ist die planfestgestellte Fläche des Verkehrslandeplatzes als „Fläche für den Luftverkehr“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist im Jahr 1999 in Kraft getreten und wurde seitdem in Teilbereichen mehrfach geändert. So wurde beispielsweise der Verkehrslandeplatz (Planfeststellung) im nordwestlichen Bereich verkleinert und das Gewerbegebiet in diesem Bereich vergrößert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Hier gab es seit 1999 keine Änderungen des FNP.

Eine kleine Fläche in der Mitte des Plangebietes ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die dargestellte Form und Abgrenzung ist auf der gleichmäßig und intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche nicht mehr ablesbar. Durch die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern) sollte ein Trittsteinbiotop für Rotbauchunke, Kranich und Graugans entstehen. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist jedoch bis dato nicht erfolgt. An der südlichen Grenze ist ebenfalls eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Ziel ist die Entwicklung von Rückzugshabitaten (Anlage von dichten Feldgehölzen mit ausgeprägter Hochstaudenschicht) für Rebhuhn und Grauammer und zugleich die Errichtung bzw. die Ergänzung von Windschutzgehölzen.

An übergeordneten Leitungen sind die Erdgasleitung dargestellt, die in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet unterhalb der Geländeoberfläche verläuft sowie eine Hochspannungs-Freileitung, die das Plangebiet im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs schneidet.

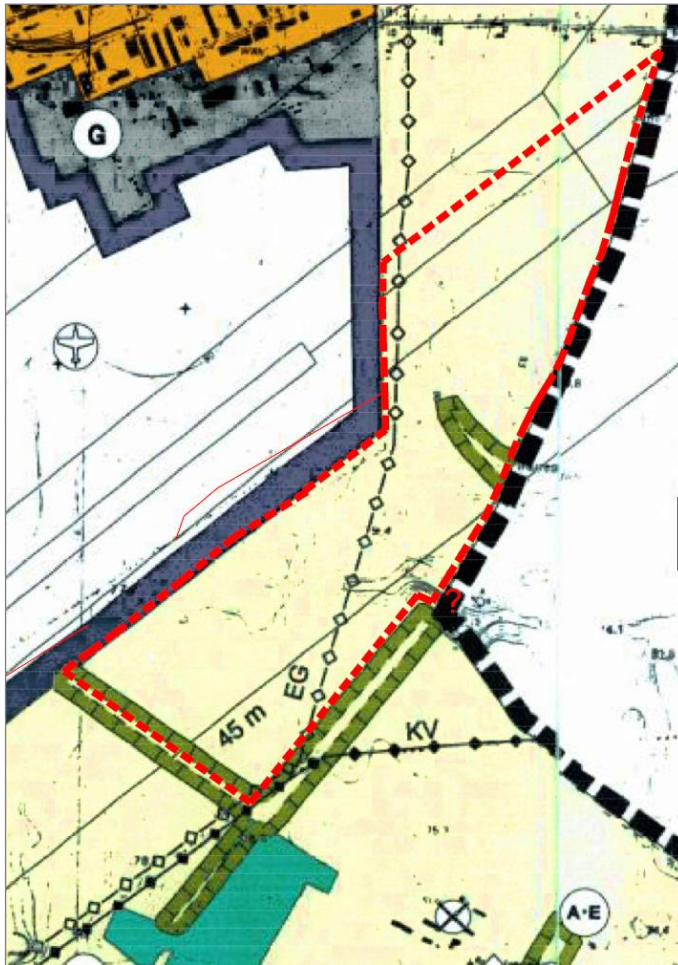


Abbildung 3: Darstellung FNP in der geltenden Fassung, Abgrenzung der Änderungsbereichs

Die geplante Festsetzung des Bebauungsplans als Sondergebiet Solar gemäß § 11 BauNVO bzw. Flächen mit Pflanzbindungen können aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 2 derzeit nicht entwickelt werden.

3.3 Änderungen

Entsprechend der Zielstellung ist beabsichtigt, den gesamten Änderungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ darzustellen. In der Systematik des Flächennutzungsplans der Stadt sind keine Planzeichnungen für Gebietsrandbegrünungen vorgesehen. Diese sollen und werden zwar mit dem Bebauungsplanverfahren gesichert, können aber in der vorliegenden FNP-Änderung nicht sinnvoll dargestellt werden, ohne die Darstellungssystematik zu verlassen (geplante 10 m breite Abgrünung hätte im FNP eine Breite von 1 mm bei Maßstab 1:10.000).

Die beiden Leitungsverläufe der Erdgasleitung und der Hochspannungleitung bleiben in den Darstellungen weiterhin erhalten. Die bisher geringfügig in den Änderungsbereich hineinragende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll in die geänderte Darstellung nicht auf-

genommen werden. Im Zusammenhang mit dem östlich gelegenen Gartenpfuhl hätte hier eine Fläche für den Biotopverbund entstehen sollen. Grundsätzlich lässt sich die Entwicklung eines Trittsteinbiotopes an dieser Stelle hinterfragen, zumal es im weiteren Umkreis bzw. Richtung Flugplatz keine weiteren Kleingewässer gibt. Die Vogelarten Graugans und Kranich treten oftmals in größeren Schwärmen auf. Diese sind zudem im Umfeld des planfestgestellten Flugplatzes nicht wünschenswert.

Die Anlage von dichten Feldgehölzen am südlichen Rand der Änderungsfläche als Windschutzpflanzung und Rückzugshabitat für Rebhuhn und Grauammer kann hingegen im Zusammenhang mit der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Anpflanzung weiterhin realisiert werden. Die Zielsetzung bleibt hier grundsätzlich unverändert, so dass die Randsignatur für die Maßnahmenfläche bestehen bleiben kann.

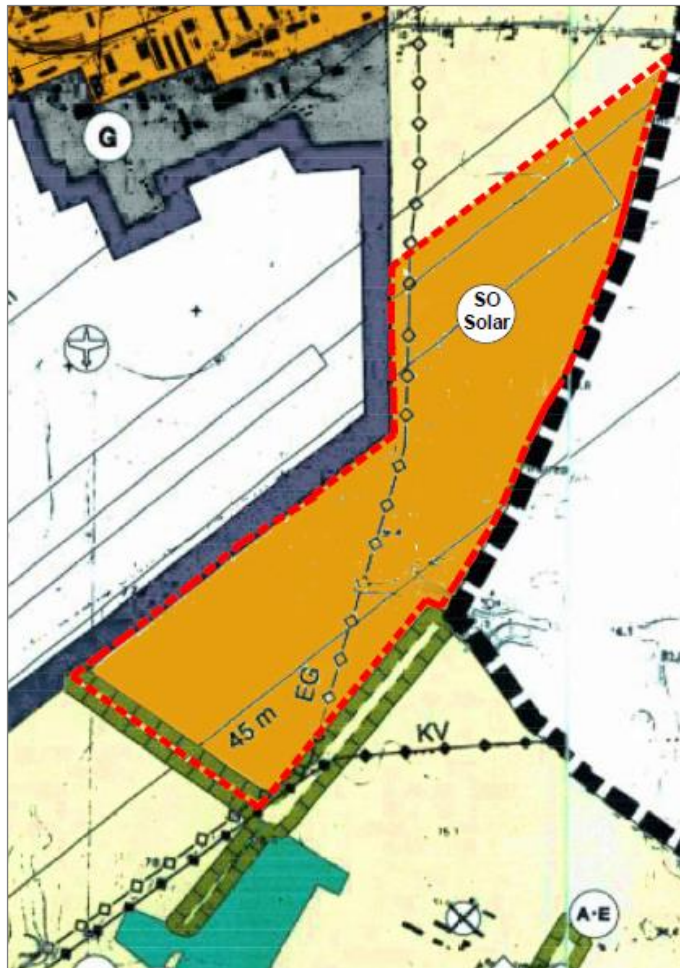


Abbildung 4: Geplante Darstellung FNP, Abgrenzung der Änderungsbereichs

4. Umweltbericht

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung oder Änderung (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eines Bauleitplans zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben. Die im folgenden Umweltbericht dargestellten Sachverhalte stellen einen separaten Teil der Begründung dar, der in die Abwägung der unterschiedlichen Belange des Bauleitplans einfließt.

Da die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 68/23 "Solarpark am Flugplatz" durchgeführt wird und einen ähnlichen räumlichen Umgriff aufweist, wird auf die Umweltprüfung der konkreteren Planungsebene verwiesen (vgl. § 2 Satz 4 BauGB). Durch die Aufstellung im Parallelverfahren können die Unterlagen zeitgleich beurteilt werden. Im Umweltbericht zur 10. FNP-Änderung wird sich deshalb im Wesentlichen auf die gesamtstädtischen Auswirkungen und die Flächenkulisse beschränkt.

4.1 Einleitung

4.1.1 Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der 10. Flächennutzungsplanänderung ist die Ermöglichung der Gewinnung von regenerativen Energien auf einer derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Fläche angrenzend an den bestehenden Verkehrslandeplatz der Stadt Strausberg. Das dort geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigt hierfür eine Darstellung als entsprechende Sonderbaufläche, um hieraus im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein „Sondergebiet Solar“ entwickeln zu können.

4.1.2 Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung

Ziel und Gegenstand der Umweltprüfung ist es, den Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu ermitteln und zu bewerten.

Das BauGB sieht in § 2 (4) vor, dass die Umweltprüfung in zeitlich nachgeordneten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann. Zur Darstellung und Bewertung des Bestandes wird deshalb bei den laufenden oder bereits durchgeführten Verfahren auf vorhandene Grundlagen und Informationen zurückgegriffen.

Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt nach dem Prinzip, dass von einer Planung Wirkungen ausgehen, die Veränderungen der Schutzgüter hervorrufen. Es werden Grundlagen aus dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 68/23 „Solarpark am Flughafen“ verwendet. Hierzu zählen u. a. eine Biotopkartierung sowie der artenschutzfachliche Bericht.

Eigene und zusätzliche Untersuchungen für das FNP-Änderungsverfahren sind nicht vorgesehen.

4.2 Fachrecht

Baugesetzbuch

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert. Danach sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Belangen.

Naturschutzgesetz

Gesetzliche Grundlage für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege bilden das Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG) und das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)². Hier sind die Ziele und Inhalte sowie das Verhältnis zur Bauleitplanung und zu den Fachplanungen geregelt.

In den §§ 13 ff. BNatSchG sind die Vorschriften zur Eingriffsregelung enthalten. Als Grundsatz gilt nach § 13 BNatSchG zunächst, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. durch einen Ersatz durch Geld zu kompensieren sind. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 des BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) in der Abwägung zu berücksichtigen.“ Damit wird auf die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG verwiesen. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann üblicherweise eine Eingriffsbeurtei-

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr.21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

lung nur dem Grunde nach erfolgen, da noch keine konkreten Planungen vorliegen. Bei abgeschlossenen oder laufenden Bebauungsplanverfahren werden die Eingriffsermittlungen und die erforderlichen Maßnahmen in verkürzter Form diesen Verfahren dargestellt.

Artenschutzrecht

Die Gemeinde ist verpflichtet, sich bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auseinanderzusetzen. Wenn auf solche Konflikte hingewiesen wird, ist auf Ebene der Bebauungsplanung eine vertiefte Auseinandersetzung erforderlich.

Wenn hingegen nur auf allgemeine artenschutzrechtliche Konflikte hingewiesen wird, ist i. d. R. erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine vertiefte Auseinandersetzung erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und auf Bauantrags-Ebene werden i. d. R. genauere Untersuchungen erforderlich, um Aussagen zu Vorkommen und möglichen Maßnahmen treffen zu können. Grundsätzlich gilt der besondere Artenschutz überall und ist bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Es gelten die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens werden keine eigenen artenschutzfachlichen Untersuchungen vorgenommen. Die Kenntnisse aus dem Bebauungsplanverfahren Nr. 68/23 werden zusammenfassend genannt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nur eine allgemeine Standortinschätzung.

Biotopschutz

§ 30 Abs. 2 BNatSchG definiert die geschützten Biotope und deren Schutzstatus. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten.

Diese Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Ergänzend zu den Vorschriften des § 30 BNatSchG weitet § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG den gesetzlichen Biotopschutz auch auf folgende Biotope aus:

Feuchtwiesen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände, Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Ergänzend zu § 30 (2) BNatSchG gelten als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen (§ 18 (2) BbgNatSchAG).

Baumschutz

Die Stadt Strausberg besitzt eine Baumschutzsatzung.³ Der Anwendungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Stadt Strausberg (inklusive Ortsteil Hohenstein).

Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Bäumen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an hierfür geeigneten Standorten unterstreichen.

4.3 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Strausberg liegt im Landkreis Märkisch – Oderland. Dort wurde kein Landschaftsrahmenplan aufgestellt. Seit März 2021 wird an der Ausarbeitung eines digitalen Landschaftsrahmenplans für den Landkreis gearbeitet. Das Ende der Bearbeitung ist für April 2024 vorgesehen.⁴

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Stadt Strausberg liegt (als Entwurf) aus dem Jahr 1997 vor.⁵ Das Entwicklungskonzept stellt im Zusammenhang mit dem östlich außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Gartenpfluhl Flächen für die Sicherung und Entwicklung mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund dar.

3 Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 18.10.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Baumschutzsatzung, beschlossen am 10.04.2003

4 https://ausschreibungen-deutschland.de/721464_Landschaftsrahmenplan_Maerkisch-OderlandReferenznummer_der_Bekanntmachung_324578-20-0037_2020_Seelow

5 ÖNU Forschungs-, Beratungs- und Projektierungs- GmbH (1997): Landschaftsplan Strausberg (Entwurf), Prädikow; im Auftrag des Stadtplanungsamtes Strausberg.

Für die westliche Hälfte des Änderungsbereiches ist der Schutz des Grundwassers vor Einträgen auf stark durchlässigen Böden zu gewährleisten. Dafür sollte die intensive landwirtschaftliche Nutzung reduziert werden. Bei den östlich gelegenen Flächen steht die Sicherung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Vordergrund.

4.4 Bestandsbewertung und Auswirkungsprognose

Der Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg stellt für den Änderungsbereich „Landwirtschaft“ dar. Zentral im Änderungsbereich gelegen befindet sich eine Maßnahmenfläche, die laut Landschaftsplan die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern) zum Ziel hat. Es sollte ein Trittsteinbiotop für Rotbauchunke, Kranich und Graugans entstehen. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist jedoch bis dato nicht erfolgt.

Als vorgesehene Änderung wird die Ausweisung von Sondergebieten angestrebt zur Ansiedlung eines Solarparks. Eine Übernahme der Maßnahmenfläche ist nicht vorgesehen.

Die Auswirkungsprognose für die einzelnen Schutzgüter beschränkt sich auf die Folgen dieser geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes (10. FNP-Änderung).

Parallel zum FNP-Änderungsverfahren befindet sich der Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ in Aufstellung. Die Darstellung des Bestandes basiert auf der zum Bebauungsplanverfahren erarbeiteten Unterlage. In die Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht integriert, aus dem im Folgenden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt werden.

Ungeachtet dieser beschriebenen Auswirkungen kommt es auf Ebene der Bebauungsplanung zur Schaffung eines neuen Planungsrechts auf Flächen, die derzeit noch als Außenbereich gemäß § 35 BauGB beurteilt werden. Sämtliche durch den Bebauungsplan künftig zulässigen Veränderungen von Natur und Landschaft unterliegen daher grundsätzlich der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

4.4.1 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich gehört zum Stadtgebiet der amtsfreien Stadt Strausberg (Landkreis Märkisch-Oderland) im Land Brandenburg. Er befindet sich in ca. 3 km Luftlinie vom Stadtzentrum entfernt.

Der Änderungsbereich liegt in direkter Nähe zum Verkehrslandeplatz Strausberg und verläuft mit seiner westlichen Grenze parallel zum Flughafengelände. Parallel zur Einfriedung Verkehrslandeplatz verläuft in der südlichen Verlängerung des Segelfliegerdamms ein Fahrweg, bei dem es sich um einen überwiegend von landwirtschaftlichem Verkehr genutzten Weg handelt.

Im Norden grenzt die Befeuerungsanlage direkt an. An seiner östlichen Grenze erstreckt sich parallel eine Feldhecke. Im Anschluss geht es in die offene Landschaft, geprägt von Feldern, Wiesen, einzelnen Kleingewässern und Feldhecken, über. Diese befindet sich auf dem Gemeindegebiet Oberbarnim.

Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt.

4.4.2 Art und Umfang der geplanten Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von 68,6 ha. Aus „Flächen für Landwirtschaft“ soll mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche Solaranlage werden.

Der im Parallelverfahren bearbeitete Bebauungsplan 68/23 sieht für den Änderungsbereich die Darstellung von sonstigem Sondergebiet „Solarpark“ vor. Dort wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,7 angestrebt.

4.4.3 Naturräumliche Gliederung

Die Stadt Strausberg liegt in der naturräumlichen Einheit "Ostbrandenburgische Platten" mit der Untereinheit „Barnimplatte“.

Das Plateau des Barnim wird größtenteils aus typischen flachwelligen Grundmoränenflächen gebildet. Die Grundmoränenplatten können insbesondere in der Umgebung von Strausberg von bis zu 30 m mächtigen Sandüberschüttungen geprägt sein.

4.5 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Boden / Fläche

Als Hauptbodenform wird in der Bodenübersichtskarte Braunerde aus Sand über Schmelzwassersand dargestellt.

Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt. Der parallel zum Flughafengelände verlaufende Fahrweg ist ebenfalls unversiegelt, jedoch stark verdichtet.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine im Altlastenkataster registrierten Altlastenverdachtsflächen.

Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Ein geschütztes Kleingewässer, der „Gartenpfuhl“, liegt ca. 100 m östlich vom Änderungsbereich.

Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 15 – 30 m unter GOK.⁶

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Klima / Luft

Obwohl unbebaut, wird der Änderungsbereich im Landschaftsplan nicht als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum genannt. Da es sich um sandige, trockene Flächen handelt, geht von ihnen kein wesentlicher Kaltluftstrom aus. Da die Flächen jedoch unversiegelt sind, zählen sie dennoch zu den klimatisch begünstigteren Bereichen.

Da sich die nächstgelegenen Belastungsquellen wie die Landesstraßen L 33 und L

6 https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=GWM_www_CORE, Internetzugriff 16.03.2023

34 erst in einer Entfernung von rd. 1,5 km Luftlinie befinden, wird davon ausgegangen, dass die lufthygienische Situation nicht belastet ist.

Tiere und Pflanzen

Biototypen und Flora

Im Rahmen der Umweltprüfung für den B-Plan Nr. 68/23 wurde im Mai 2023 eine Biotopkartierung durchgeführt und eine Einstufung gemäß Biotopkartierung Brandenburg⁷ vorgenommen.

Der Änderungsbereich wird großflächig von einem intensiv genutzten Sandacker geprägt. Die Ackerfläche wird im Westen von einem unbefestigten Feldweg begleitet. Zwischen Weg und der Zaunanlage zum westlich gelegenen Strausberger Flughafengelände befindet sich ein unterschiedlich breiter (rd. 3,00 – 8,00 m), mit vereinzelt Sträuchern und Bäumen bewachsener Vegetationsstreifen, der als ruderaler Pionierarten mit Gehölzaufwuchs eingestuft wird. In einem Abschnitt kommen entlang des Weges verschiedene Trockenrasenarten vor.

Im Osten grenzt eine Feldhecke an die Ackerflur, die im südlichen und nördlichen Teil lückig und im mittleren Teilabschnitt sehr dicht und undurchdringlich ist.

Geschützte Biotope gemäß § 18 BbgNatSchAG bzw. § 30 BNatSchG kommen nicht vor. Die vorgefundenen Trockenrasenelemente zählen aufgrund ihrer geringen Größe nicht zu den geschützten Biotopbeständen.

Fauna

Im Rahmen der B-Planerarbeitung wurden im Jahr 2023 eine faunistische Untersuchung mit Schwerpunkt auf den Artengruppen Avifauna und Reptilien sowie eine Potenzialeinschätzung für weitere europarechtlich streng geschützte (FFH-) Arten erarbeitet. Demnach ist der Änderungsbereich Lebensraum verschiedener Brutvogelarten und der Zauneidechse.

Im gesamten Untersuchungsgebiet, welches auch einen Umgriff um den Änderungsbereich mit betrachtet, konnten 20 Brutvogelarten erfasst werden. Im Änderungsbereich selber wurden fünf Brutvogelarten (Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Schwarzkehlchen und Wachtel) kartiert. Insbesondere die Feldlerche ist auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit rd. 18 Revieren stark vertreten.

Mit dem Braunkehlchen (stark gefährdet) und der Feldlerche (gefährdet) kommen zwei in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Arten vor. Die Wachtel steht in Brandenburg und Deutschland auf der Vorwarnliste. Bei Schafstelze und Schwarzkehlchen handelt es sich um ungefährdete Arten.

Es dominieren die Bodenbrüter. Weitere Arten zählen zu den Baum- oder Buschbrütern. Höhlen- und Nischenbrüter haben sich nicht angesiedelt, da geeignete Strukturen wie Altbäume oder Gebäude fehlen.

Zudem kommt im Untersuchungsgebiet die Reptilienart Zauneidechse vor. Ihr Schwerpunkt befindet sich im Randbereich entlang des Zaunes zum Verkehrslandeplatz. Auch auf den Flächen der Befeuerungsanlage wurde sie nachgewiesen. Die Zauneidechse ist in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet und gehört somit zu den streng geschützten Arten. In Brandenburg steht sie als gefährdet auf

⁷ Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) (2011): Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biototypen, Stand 09.03.2011, Potsdam

der Roten Liste der Kriechtiere.

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen kann das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten und Artengruppen wie Fledermäuse, an Gewässer oder Feuchtwiesen gebundene Arten, xylobionte Käferarten oder streng geschützte Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

Landschaftsbild

In der weitgehend ausgeräumten Feldflur kann die östlich gelegene Feldhecke als Landschaftselement mit positiver Wirkung eingestuft werden.

Der Änderungsbereich ist zwar arm an Landschaftselementen und weist eine geringe Vielfalt auf, allerdings hat auch diese offene Landschaft ihre besondere Eigenart und stellt aufgrund der weiträumigen Blickbeziehungen eine gewisse Attraktivität dar.

Menschen

Eine Wohnnutzung findet innerhalb des Änderungsbereiches nicht statt.

Das Plangebiet stellt im eigentlichen Sinne keinen Erholungsraum dar. Der parallel verlaufende Fahrweg wird jedoch zum Spaziergehen, für Hundauslauf oder zum Radfahren genutzt.

Kultur- und Sonstige Sachgüter

Im betrachteten Änderungsbereich sind keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude, Anlagen oder Bodendenkmale vorhanden.

Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich befindet sich in keiner unmittelbaren Nähe zu einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet.

Geschützte Biotop gemäß § 18 BbgNatSchAG in Zusammenhang mit § 30 BNatSchG kommen nicht vor.

4.6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

4.6.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche ist gemäß Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ vorgesehen. Würde die Planung nicht umgesetzt, sondern die aktuelle Nutzung beibehalten, könnte das Sondergebiet nicht etabliert werden und eine Nutzung als Photovoltaikanlage wäre nicht möglich. Die landwirtschaftliche Nutzung in der derzeitigen Form könnte fortgeführt werden.

Allerdings ist es vor dem Hintergrund der durch die Bundesregierung angestrebten Klimaziele notwendig, Flächen für erneuerbare Energien zu Verfügung zu stellen.

Eine Bereitstellung dieser Fläche für erneuerbare Energien bzw. für Photovoltaikanlagen steht im Einvernehmen mit den Zielen von Bund und Ländern zum Erreichen der Klimaschutzziele. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren

Energien liegt demnach im überragenden öffentlichen Interesse. Auf Bundesebene wurde dazu das Erneuerbare-Energien-Gesetz⁸ verabschiedet.

4.6.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Boden / Fläche

Bei der Standortauswahl zur Planung eines Solarparks wurden verschiedene Kriterien berücksichtigt, damit sich insbesondere die Auswirkungen auf den Naturschutz äußerst gering halten. So handelt es sich hier um eine Fläche, deren Lebensraumfunktion bereits durch den angrenzenden Verkehrslandeplatz beeinträchtigt ist. Auch das Landschaftsbild ist durch die Anlagen der Flugsicherung und die südlich vorbeiführende Leitungstrasse überprägt.

Festgestellt werden kann, dass ein ausreichender Abstand zum Siedlungsbereich eingehalten wurde und der Solarpark keinen gut ausgeprägten Siedlungsrand tangiert. Mit dem bereits vorhandenen Verkehrslandeplatz und den daran anschließenden Gewerbeansiedlungen handelt es sich hier um bereits anthropogen vorgenutzte Flächen.

Bei der Standortwahl kann ebenfalls positiv bewertet werden, dass sich die Fläche weder im Freiraumverbund noch innerhalb oder in der Nähe von Schutzgebieten bzw. schutzwürdigen ökologischen Strukturen befindet.

Werden Solaranlagen auf zuvor intensiv bewirtschafteten Äckern errichtet, wird die Puffer- und Filterfunktion des Bodens in der Regel nicht gravierend beeinträchtigt.

Bei der anlagebedingten Bodenversiegelung (inklusive Fundamente, Betriebsgebäude, Erschließungswege und Parkplätze) wird es lediglich zu einem geringen Prozentsatz kommen. Im Allgemeinen kann demnach von einer insgesamt geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ausgegangen werden.

Bezüglich der ständigen Auswirkungen wie Bodenversiegelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Eingriffsbilanzierung gemäß Vorgaben zu den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Es werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 68/23 wird auf Flächen, die bisher als planungsrechtlicher Außenbereich eingestuft waren, eine Bebauung und somit Versiegelung ermöglicht. Der kompensationspflichtige Eingriff in das Schutzgut Boden steht noch nicht abschließend fest und wird vorerst geschätzt. Der Kompensationsbedarf wird durch Flächen zum Anpflanzen gemäß den Vorgaben der HVE gedeckt.

Wasser

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Von den dargestellten künftigen Nutzungsarten gehen keine zusätzlichen potenziellen Risiken für das Grundwasser aus.

8 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Im Rahmen der FNP-Änderung wird zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzfläche als Sondergebiet Solaranlage dargestellt. Da aber weiterhin das gesamte Niederschlagswasser im Änderungsbereich versickert werden soll, führt dies, trotz Versiegelungsanteil, zu keinen zusätzlichen, erheblich negativen Auswirkungen durch eine Reduzierung von Grundwasserneubildung. Dadurch werden weder kurz-, noch mittelfristig und auch für einen längerfristigen Zeitraum keine wesentlichen negativen Auswirkungen von der Änderung hervorgehen.

Auch grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Es besteht das planerische Ziel, das anfallende Niederschlagswasser vollständig im Gebiet zu versickern. Grundsätzlich steht weiterhin der Großteil an Bodenflächen zur Verfügung, der künftig für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser mit Bodenpassage genutzt werden kann.

Klima / Luft

Durch die FNP-Änderung sind keine Anlagen zulässig, die negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erwarten lassen.

Von der Darstellung eines Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen auch auf das Klima keine erheblichen negativen Auswirkungen aus. Sollte sich durch die Solarmodule eine Aufheizung von Luft ergeben, bleibt dies auf das lokale Mikroklima beschränkt.

Die Versiegelung wird bei einem geringen Prozentsatz liegen, so dass hier keine Aufheizungseffekte durch großflächige Versiegelung zu befürchten sind.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Eine positive Wirkung auf die kleinklimatischen Verhältnisse des Untersuchungsraumes geht auf Ebene der Bebauungsplanung von den grünordnerischen Festsetzungen wie Erhalt von Bestandsvegetation und Flächen für Anpflanzungen aus. Diese stabilisieren auf makro- und mesoklimatischer Ebene die angrenzenden Offenlandschaften.

Tiere und Pflanzen

Biotoptypen und Flora

Es wird die Ausweisung eines Sondergebietes angestrebt, welches vorwiegend für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Modulen zur Erzeugung von elektrischem Strom durch Sonnenenergie (inklusive Nebenanlagen und technische Einrichtungen) vorgesehen ist. Die Fläche für Landwirtschaft wird mit der FNP-Änderung überplant und vollständig in die oben genannte Nutzung aufgenommen.

Für das Schutzgut Biotope und Pflanzen ist damit keine negative Auswirkung verbunden. Verbunden mit der Auswahl des geeigneten Saatgutes (artenreiche Wiese, gebietseigenes Saatgut) und einer extensiven Bewirtschaftung (Mahd oder Beweidung) kann es aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer Erhöhung der Wertigkeit kommen.

Damit sind negative, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope weitestgehend auszuschließen.

Grenzüberschreitende, also über den Änderungsbereich hinaus gehende Auswirkungen (z. B. auf die parallel verlaufende Feldhecke oder die Vegetation am Zaun zum Verkehrslandeplatz) können ebenso wie kumulative Auswirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Im Vergleich zur Bestandssituation wird die Umsetzung nach verbindlicher Bauleitplanung künftig zu einer Umstrukturierung der Vegetation führen. Betroffen sind dabei die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Angrenzende Vegetationsbestände werden über festgesetzte Abstände oder Grünfestsetzungen auf B-Plan-Ebene erhalten. So regelt eine Festsetzung zum Erhalt von Bestandsvegetation, dass die östlich angrenzende Feldhecke erhalten bleibt. Weitere Festsetzungen sichern die Aussaat einer artenreichen Wiese sowie Baum- und Strauchneupflanzungen. Von der Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie der Ausbringung von gebietseigenem Saatgut kann eine zusätzliche positive Wirkung ausgehen.

Fauna

Negative Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes können sich aufgrund des Verlusts von Lebensraumstrukturen für Tierarten ergeben. Dies erfolgt jedoch nur in einem begrenzten Umfang, da es sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von Ackerrandstreifen um einen faunistisch eher verarmten Bereich handelt.

Nicht in die Neudarstellung übernommen wird die im derzeitigen FNP ausgewiesene Maßnahmenfläche, die die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern) als Trittsteinbiotope für Rotbauchunke, Kranich und Graugans zum Ziel hatte. Im Zusammenhang mit dem östlich gelegenen Gartenpfuhl sollten hier Flächen für die Sicherung und Entwicklung mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund entstehen. Eine Umsetzung ist bis dato nicht erfolgt. Grundsätzlich lässt sich die Entwicklung eines Trittsteinbiotopes an dieser Stelle kritisch hinterfragen, weil es in Richtung Flugplatz keine weiteren Kleingewässer gibt. Graugans und Kranich treten oftmals in größeren Schwärmen. Diese sind möglicherweise im Umfeld des Flugplatzes nicht wünschenswert.

Ausführliche Erläuterungen zu den artenschutzrechtlichen Erfordernissen erfolgen im Kapitel 8 artenschutzrechtliche Einschätzung.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Mit der Realisierung der Planung gehen anlagebedingt Biotope, hier landwirtschaftliche Nutzfläche, verloren. Dabei kommt es zum Verlust von Lebensraumstrukturen für Tierarten.

Im Gegensatz zu einer intensiv genutzten Agrarfläche kann mit der geplanten Photovoltaikanlage jedoch auch eine Strukturhöhung erfolgen, die eine Aufwertung des Lebensraums für die Fauna bedeutet. Zudem wurde durch Monitoring an verschiedenen Photovoltaikanlagen festgestellt, dass die überwiegende Anzahl an Vogelrevieren auf der Fläche erhalten bleiben.

Der Erhalt von Bestandsvegetation, die Festsetzungen zur artenreichen Wiesenaussaat und Baum- und Strauchpflanzungen bewirken neue Vegetations- und somit auch Lebensraumstrukturen für Tiere. Auch die Festsetzung von extensiven Pflegemaßnahmen fördert die biologische Vielfalt. Es wird zudem die Anpflanzung von heimi-

schen, standortgerechten Gehölzen und gebietseigenem Saatgut festgeschrieben.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich mit der Umsetzung der vorgesehenen Neuausrichtung verändern. Allein aus dem Änderungsbegehren lassen sich jedoch weder anlage- noch betriebsbedingt wesentlich negative grenzüberschreitende oder längerfristig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erkennen.

Bereits in der Standortauswahl wurden Aspekte der Landschaftsbildbeeinträchtigung einbezogen. Es wurde ein ausreichender Abstand zum Siedlungsbereich eingehalten und keine Flächen für den Freiraumverbund bzw. innerhalb von Schutzgebieten überplant.

Zudem ist der Landschaftsraum bereits durch den angrenzenden Verkehrslandeplatz mit den Anlagen der Flugsicherung und durch die südlich tangierende Stromtrasse beeinträchtigt.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Positiv auf das Landschaftsbild wirken sich der Erhalt von Bestandsvegetation und zusätzliche Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der Grenzen aus. Auch die Aussaat einer artenreichen Wiese mit diversen Kräutern bewirkt durch ihren Blühaspekt, dass sich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

Menschen

Einer der wesentlichen Inhalte der FNP-Änderung ist die Darstellung als Sondergebiet Solaranlage. Damit kann der notwendige Bedarf an Flächen für erneuerbare Energien bzw. für Photovoltaik bereit gestellt werden. Zum Erreichen der von der Bundesregierung ausgegebenen Klimaschutzziele ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine Notwendigkeit. Die Errichtung und der Betrieb von solchen Anlagen liegen danach im überragenden öffentlichen Interesse.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Mit der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung wird es unter der Zielsetzung der Entwicklung eines Sondergebietes „Solarpark“ zu einer Neuausrichtung kommen.

Das Plangebiet selbst bietet keine Eignung als Erholungsraum, wohl aber die randlichen Wegeverbindungen, die von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind hauptsächlich aufgrund von Lärm, üblicherweise Verkehrslärm zu erwarten. Als Lärmquelle sind z. B. An- und Abfahrtsverkehr bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zur Anlage zu nennen. Die Anzahl dieser Fahrten ist jedoch als geringfügig einzuschätzen, zumal der Bereich bereits durch den Fluglärm gewissen Vorbeeinträchtigungen unterliegt.

Kultur- und Sonstige Sachgüter

Mit der Änderung gehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut einher, da keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude, Anlagen oder Bodendenkmale vorhanden sind.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen

und ähnliches entdeckt werden, sind die Denkmalfachbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Es ist weder infolge der FNP-Änderung noch infolge der Festsetzung des Bebauungsplanes von erheblich negativen Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete auszugehen.

4.6.3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig direkt und indirekt beeinflussen. So hat die Versiegelung von Boden in der Regel direkte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auch indirekte Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.

Eine zusätzliche Verstärkung negativer Auswirkungen und nachteilige Synergieeffekte sind über die bereits dargestellten Auswirkungen hinaus nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auftreten.

4.6.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die zukünftige Umnutzung werden keine erheblichen zusätzlichen verkehrsbedingten Stoff-, Licht- und Lärmemissionen hervorgerufen.

Mit einer FNP-Änderung sind keine Anlagen oder Betriebe zulässig, von denen erhebliche Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) zu erwarten sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Gutachten erarbeitet, dass sich mit der Blendwirkung der Anlage befasst. Die Ergebnisse werden mit Vorlage des Gutachtens eingearbeitet.

4.6.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung können nur grundsätzlich dargestellt werden. Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der zulässigen Nutzung erzeugten Abfälle fachgerecht gelagert, beseitigt und ggf. verwertet werden.

Die im Rahmen des Änderungsverfahrens zum FNP angestrebte Nutzung als Sonderbaugebiet Solaranlage lässt keine erheblich negativen Auswirkungen aufgrund der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung erwarten.

4.6.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die der sogenannten „Seveso-III-Richtlinie“ (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) und der Sprengstoffverordnung unterliegen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Sonstige Unfälle oder Katastrophen, die für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt von Belang wären, sind weder aus der Örtlichkeit noch aus der angestrebten Nutzung abzuleiten.

4.6.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es sind keine weiteren Vorhaben in der Nachbarschaft bekannt, so dass es zu keinen kumulierenden Auswirkungen kommen wird.

Auch Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

4.6.8 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Mit dem Bau der Photovoltaikanlage sollen die Folgen des Klimawandels gemindert werden, da die Nutzung fossiler Brennstoffe damit weiter reduziert werden kann. Eine Anfälligkeit der Nutzung selber gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.

4.6.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene des FNP-Änderungsverfahrens sind die eingesetzten Techniken und Stoffe der zukünftigen Nutzungen nicht konkret absehbar.

Im Bebauungsplan-Verfahren lässt sich mit der Änderung aufgrund der angestrebten Festsetzungen kein erhöhtes Risiko bezüglich eingesetzter Stoffe und Techniken ablesen. Sämtliche technischen Vorschriften sind einzuhalten und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuprüfen.

4.7 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Sowohl mit der derzeitigen FNP-Darstellung als auch bei einer Änderung ist das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für besonders geschützte

Pflanzen, Tiere und ihre Lebensstätten zu beachten.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg stellt „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Als vorgesehene Änderung wird die Darstellung einer Sonderbaufläche „Solar“ im gesamten Bereich angestrebt.

Für eine artenschutzrechtliche Betrachtung kann das zum Bebauungsplan Nr. 68/23 erarbeitete Gutachten⁹ herangezogen werden.

Es kommen 4 **Brutvogelarten** vor. Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften ergeben. Eine Art (Braunkehlchen) wird als stark gefährdet, eine andere Art (Feldlerche) als gefährdet eingestuft. Die Wachtel steht auf der Vorwarnstufe der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands. Die zwei weiteren Arten (Schwarzkehlchen und Schafstelze) sind ungefährdet.

Bei allen vorhandenen Arten handelt sich um Freibrüter, deren Fortpflanzungsstätten dann geschützt sind, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden, d. h. vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG).

Höhlen- bzw. Nischenbrüter, deren Nistplätze ganzjährig geschützt sind, da sie über mehrere Jahre genutzt werden, sind im Gelände nicht vorhanden.

Es ist nicht ersichtlich, dass es bei dem Änderungsvorhaben zu gravierenderen Eingriffen bezüglich der Brutvögel kommt, da mit der Ausbringung einer artenreichen Frischwiese als Untersaat und der Einhaltung einer extensiven Unterhaltungspflege davon ausgegangen werden kann, dass die Reviere erhalten bleiben. Dies konnte in verschiedenen Monitorings nachgewiesen werden.

Die schmalen Vegetationsstreifen entlang des Zaunes zum Verkehrslandeplatz sind Habitate der **Zauneidechsen**. Die landwirtschaftliche Nutzfläche zählt hingegen nicht zum Lebensraum von Zauneidechsen. Die Art gehört zu den streng geschützten Tieren. In Brandenburg ist sie gefährdet. In Deutschland steht sie auf der Vorwarnliste.

Der Lebensraum der Zauneidechsen bleibt mit den Vorgaben aus dem Bebauungsplanverfahren erhalten.

Nester staatenbildender **Ameisen** konnten ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Flughafenzaun festgestellt werden. Alle hügelbauenden Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Demnach dürfen sie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Da die randlichen Flächen erhalten bleiben, sind die Ameisen an diesem Standort nicht betroffen.

4.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen

Da die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/23 erfolgt, werden erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt

9 Scharon, Jens (2023): Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche der PVA Flugplatz Straußberg in der Stadt Straußberg (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)

und auf dieser Ebene festgesetzt. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie sie auf der Bebauungsplanebene beschrieben werden, in gekürzter Form aufgelistet.

Vermeidung / Verringerung:

- günstige Standortwahl, geringe Konfliktpotenziale mit dem Naturschutz
- Beschränkung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Maß,
- Minimierung von Versiegelungen, z. B. durch Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Beläge,
- Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet,
- Erhalt wertvoller Gehölze (Heckenstruktur, Windschutzpflanzung),
- Neupflanzung von Baum- und Strauchflächen,
- Untersaat als artenreiche Frischwiese,
- Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlich begründeten Verbotszeiträume für Abriss-, Fäll-, Rodungs- und Räumungsarbeiten gemäß § 39 BNatSchG zur Abwendung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ausgleich / Ersatz:

Eine umfangreiche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Unvermeidbare erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind dabei vollständig zu kompensieren.

Boden: Trotz der sehr geringen Versiegelung im Plangebiet verbleibt eine naturschutzrechtlich auszugleichende Neuversiegelung, die es gemäß HVE auszugleichen gilt. Als interne Kompensationsmaßnahmen können die Flächen mit Bindung zum Anpflanzen angerechnet werden. Auch die Ansaat einer artenreichen Frischwiese auf Ackerfläche kann als naturschutzfachlicher Ausgleich angerechnet werden. Beim derzeitigen Stand der Planung sind keine externen Ausgleichsflächen notwendig.

4.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die FNP-Änderung ist erforderlich, um in der verbindlichen Bauleitplanung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 3 entsprechen zu können und das konkrete Vorhaben (Schaffung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage) an diesem Standort realisieren zu können. Nur auf dieser geänderten Grundlage kann im Bebauungsplanverfahren ein Sondergebiet „Solarpark“ entwickelt werden.

Ohne die FNP-Änderung bzw. den Bebauungsplan würden die Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Der floristische und faunistische Bestand bliebe in seiner jetzigen Ausprägung weitestgehend erhalten. Gegenüber der heutigen Situation würden bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Lösung) kaum Veränderungen eintreten.

Die Ausbauziele der Bundesregierung für Photovoltaik stellen eine Verdreifachung der installierten Leistung gegenüber 2020 dar. Das bedeutet, dass es einen enormen Zuwachs an Photovoltaikanlagen / Solarparks geben muss, um die gesteckten Klimaziele zu erreichen. Dementsprechend ist es dringend notwendig, Flächen für erneuerbare Energien zu Verfügung zu stellen. Dies würde mit einer Null-Lösung nicht erfolgen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Randlage im Stadtgebiet Strausberg, die geprägt ist durch den Verkehrslandeplatz und östlich angrenzend auf dem Gemeindegebiet Oberbarnim durch landwirtschaftliche Nutzung. Alternative Standorte für die Entwicklung wurden grob betrachtet, die Vorteile des ausgewählten Standortes überwiegen jedoch deutlich (vgl. Punkt 3.1).

4.10 Technisches Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung umfasst folgende Bearbeitungsstufen:

- Abgleich mit fachgesetzlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen,
- Auswertung vorliegender Bebauungspläne mit Umweltberichten und sonstigen Fachbeiträgen, soweit vorliegend,
- Berücksichtigung von Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan
- Datenrecherche bei Landesämtern und beim Landkreis,
- Ortsbegehungen (im Rahmen des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 68/23).

Trotz der Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) sind detaillierte Angaben zu anlagen- und betriebsbedingten Merkmalen von Vorhaben bereits möglich, weil die verbindliche Bauleitplanung parallel erfolgt.

4.11 Maßnahmen der Umweltüberwachung

Ziel und Gegenstand des Monitorings nach § 4c BauGB ist, die Prognosen des Umweltberichtes durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen. Aus fachlicher Sicht wird es als ausreichend angesehen, dass die Überwachung der Umweltauswirkungen eines Flächennutzungsplanes durch die Umweltprüfungen auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt wird.

4.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird fortgeschrieben

5. Verfahren

5.1 Verfahrensübersicht

Eine Übersicht über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

17. März 2023	Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines VBP zur Umsetzung des geplanten Vorhabens
6. Juli 2023	Aufstellungsbeschluss der SVV zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
26. Juli 2023	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
28.11.2023	Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
<i>Wird ergänzt</i>	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
<i>Wird ergänzt</i>	Anschreiben: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurfsstand vom xxxxxxxx
<i>Wird ergänzt</i>	Anschreiben: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom xxxxxxxx
<i>Wird ergänzt</i>	Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
<i>Wird ergänzt</i>	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

5.2 Aufstellungsbeschluss

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 2023 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 05/2023, 32. Jahrgang vom 26. Juli 2023.

5.3 Anfrage nach den Zielen der Raumordnung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL), Dienstsitz GL 5 in Frankfurt (Oder) und die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG) wurden

gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu den Zielen der Raumordnung befragt.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde im Grundsatz mit den Schreiben vom 28. November 2023 durch die GL bestätigt.

Zu der Planungsanzeige wurden von Seiten des Landkreises Oder-Spree mit Schreiben vom 10. November 2023 aus bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände geltend gemacht.

5.4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Wird im Verfahren ergänzt

5.5 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit Nachbargemeinden

Wird im Verfahren ergänzt

5.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Wird im Verfahren ergänzt

5.7 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Wird im Verfahren ergänzt